

## **Begründung zur Verordnung über die Verlängerung über die Veränderungssperre Bahrenfeld 17**

vom xx.xx.2018

**Gebiet zwischen Woyrschweg, Mendelssohnstraße, Bahrenfelder Chaussee, Bahrenfelder Steindamm, Daimlerstraße und Gasstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 216)**

### **I.**

Zur Sicherung der Planungskonzeption des Bebauungsplans Bahrenfeld 17 wird die Verlängerung der Veränderungssperre Bahrenfeld 17 vom 17. Februar. 2016, die am 10. Mai 2018 ausläuft, um ein Jahr notwendig. Die Gründe ergeben sich aus den nachstehenden Ausführungen.

1. Das Bezirksamt Altona hat mit dem Aufstellungsbeschluss A02/15 vom 26. Mai 2015 (Amtl. Anz. Nr. 40, S. 943) die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes für das Gebiet Woyrschweg – Mendelssohnstraße - Bahrenfelder Chaussee - Bahrenfelder Steindamm - Daimlerstraße - Gasstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 216) mit Ausnahme der im Bebauungsplan Bahrenfeld 17 festgesetzten allgemeinen Wohngebieten, beschlossen.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Bahrenfeld 17 (1. Änderung) sollen Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 des Hamburgischen Spielhallengesetzes, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die Nahversorgungsfunktion des Gebietes zu stärken und einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Betriebe entgegenzuwirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst als auch im näheren Umfeld zu schützen.

Aus diesen Gründen ist es zur weiteren Sicherung der Planungsziele erforderlich, die Veränderungssperre Bahrenfeld 17 zu verlängern.

### **II.**

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan festgestellt wird (§ 17 Absatz 5 BauGB). Auch in der Zwischenzeit können bauliche Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen; bereits genehmigte Vorhaben, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher ausgeübter Nutzungen bleiben unberührt (§ 14 Absätze 2 und 3 BauGB).

### III.

Die Bezirksversammlung Altona hat am xx. Monat 2018 den Erlass der Verlängerung der Veränderungssperre Bahrenfeld 17 beschlossen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre durch das Bezirksamt liegen gemäß § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), vor.

Anlage zur Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre  
Bahrenfeld 17  
Maßstab 1:5000

